

4.4 Eingriffsgenehmigung gem. BNatSchG & LG NRW

Windenergieanlagen (WEA) stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und LG NRW (Landschaftsschutzgesetz NRW) dar. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen und des Eingriffs werden im Rahmen der Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung etc.) ermittelt und bewertet, zudem werden im Rahmen der Gutachten, sofern erforderlich, geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die Eingriffe werden folgendermaßen unterteilt:

- **Eingriffe in den Naturhaushalt**, insbesondere durch die Versiegelung von Flächen für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt gemäß dem Verfahren nach LANUV (2021) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (vgl. Kap. 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, 2023). Der entstehende Biotopwertverlust wird über geeignete Maßnahmen (bspw. Aufwertungsmaßnahmen, bereits durchgeführte Ökopunktemaßnahmen etc.) ausgeglichen.
- **Eingriff in das Landschaftsbild**: Die Bewertung erfolgt gemäß dem Bewertungsverfahren nach LANUV (2015) „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“ (vgl. Kap. 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, 2024). Der Ausgleich erfolgt über eine Ersatzgeldzahlung. Die Höhe des Ersatzgeldes berücksichtigt u.a. die Höhe und Anzahl der geplanten WEA, die Wertstufen der betroffenen Landschaft sowie ggf. vorhandene Vorbelastungen.
- **Eingriffe hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes** durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen der WEA. Die Ermittlung und Prüfung der Belange des Artenschutzes erfolgt auf Basis des § 44 BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Insbesondere werden hier die Beeinträchtigungen der WEA auf geschützte Vogel- und Fledermausarten geprüft. Darüber hinaus werden weitere planungsrelevante und windkraftsensible Arten (gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (10.11.2017)) berücksichtigt (vgl. Kap. 14 Artenschutzprüfung, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, 2023). Als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, sofern erforderlich, kommen habitataufwertende/-schaffende Maßnahmen in Frage. Im Zuge des vorsorglichen Artenschutzes werden i.d.R. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert, die dem Schutz der jeweiligen Art dienen und wodurch ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen ist.

Für weitere Informationen sowie Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sei an dieser Stelle auf die jeweiligen Fachgutachten verwiesen (vgl. „14 Fachgutachten Arten- und Habitatschutz sowie Eingriffsgenehmigung“).